



**Ordnung zur Änderung der
Verwaltungsordnung für das
Institut für Psychologie in der
Fakultät Humanwissenschaften
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 28. Oktober 2019**

Aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung vom 9. Oktober 2019 erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungsordnung

§ 1

Die Verwaltungsordnung für das Institut für Psychologie in der Fakultät Humanwissenschaften der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. Juni 2009 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nr. 2 werden die Wörter „Psychologische Grundlagen“ durch das Wort „Psychologie“ ersetzt.
- bb) In Nr. 3 werden die Wörter „Psychologie mit Schwerpunkt“ durch das Wort „psychologische“ ersetzt.
- cc) In Nr. 4 werden die Wörter „Psychologie II: Allgemeine Psychologie sowie“ durch die Wörter „Allgemeine Psychologie und Methodenlehre sowie“ ersetzt.
- dd) In Nr. 5 werden die Wörter „Allgemeine Psychologie“ durch die Wörter „Kognitions- und Emotionspsychologie“ ersetzt.
- ee) In Nr. 6 werden die Wörter „Psychologie III: Klinische Psychologie / Psychotherapie“ durch die Wörter „Klinische Psychologie und Psychotherapie“ ersetzt.
- ff) In Nr. 8 werden die Wörter „Organisations- und Sozialpsychologie“ durch die Wörter „Arbeits- und Organisationspsychologie“ ersetzt.
- gg) In Nr. 9 werden die Wörter „Psychologische Diagnostik sowie Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt“ gestrichen.
- hh) In Nr. 12 werden die Wörter „die zugeordneten wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsstelle GRIP“ durch die Wörter „alle dem Institut zugeordneten außerplanmäßigen Professoren oder außerplanmäßige Professorinnen bzw. Privatdozenten oder Privatdozentinnen sowie Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren“ ersetzt und ein Punkt angefügt.

- b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „²Die Mitgliedschaft als außerplanmäßiger Professor oder außerplanmäßige Professorin bzw. als Privatdozent oder Privatdozentin im Institut gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum außerplanmäßigen Professor oder zur außerplanmäßigen Professorin bzw. des Widerrufs der Lehrbefugnis.“
- bb) Folgende Sätze 3 und 4 werden angefügt:
- „³Die Mitgliedschaft als Honorarprofessor oder Honorarprofessorin gilt für die Dauer der Zuordnung zum Institut für Psychologie und endet zu dem Ende des Semesters, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, oder gegebenenfalls zuvor mit dem Zugang des Widerrufs der Bestellung zum Honorarprofessor oder zur Honorarprofessorin. ⁴Die Mitgliedschaft kann auf Antrag des Mitglieds aufgehoben oder von der Universitätsleitung auf Vorschlag der Institutsleitung beim Vorliegen eines wichtigen Grundes widerrufen werden.“
2. In § 2 Abs. 2 Nr. 6 werden die Wörter „die Beschlussempfehlungen zu Prüfungs- und Studienordnungen und die Koordination der Lehre“ durch die Wörter „Koordination der Entwicklung und Qualitätssicherung der Studiengänge, an denen das Institut beteiligt ist, jeweils in Abstimmung mit der Fakultät, sowie der Studien- und Prüfungsordnungen und der Lehre“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „dem Institut angehörenden Professoren und Professorinnen“ durch die Wörter „Inhabern oder Inhaberinnen der in § 2 genannten Lehrstühle und Professuren“ ersetzt.

§ 2

Diese Ordnung tritt am 28. Oktober 2019 in Kraft.

Bamberg, den 28. Oktober 2019

gez.

Prof. Dr. phil. Frithjof Grell
Vizepräsident